

## **HAUSRAT - Vermietungen und Ferienwohnungen - HR8010.15**

Aufgrund der besonderen Risikosituation gelten folgende Vereinbarungen und Eingrenzungen zum Versicherungsschutz als vereinbart.

### **Abschnitt A**

#### **1. Nicht versicherte und versicherte Sachen, Versicherungsort**

- b) Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) VHB sind Wertsachen und Bargeld nicht versichert.  
Dazu zählen folgende Sachen:
- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
  - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
  - Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht genannte Sachen aus Silber;
  - Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

#### **3. Außenversicherung**

Abschnitt A § 7 VHB kommt nicht zur Anwendung.

### **Abschnitt B**

Sofern die Premium Deckung gemäß HR8005 beantragt wurde gelten folgende Änderungen als vereinbart.

#### **1. Nutzwärmeschäden**

§ 1 Nr. 1 d) HR8005 kommt nicht zur Anwendung.

#### **2. Einfacher Diebstahl und Einbruchdiebstahl**

§ 1 Nr. 2 HR8005 kommt , mit Ausnahme von Nr. 2 a) bb) 2)(Gartenmöbel und -geräte), 3)(Gartenskulpturen), 4)(Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen) und 6)(Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen die zur Sicherung des Hausrats dienen) nicht zur Anwendung.

#### **4. Erweiterung des Versicherungsortes**

§ 2 Nr. 2 HR8005 kommt nicht zur Anwendung.

#### **5. Zusätzlich versicherte Kosten**

§ 2 Nr. 3 HR8005 kommt nicht zur Anwendung.

#### **6. Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen**

In Abänderung von § 23 VHB gilt diese Vereinbarung nur für jene Bedingungen, die nicht durch diese Bedingung HR8010 abgeändert werden.